

Juli 2004: Platzverweise und Ingewahrsam am 10.7.2004 in Lich

Protest verboten, Meinungsfreiheit adé

Am 10. Juli fand auf dem Gelände der Bereitschaftspolizei in Lich ein „Tag der offenen Tür“ statt – ein riesiges Propaganda-Spektakel für Kontrolle und Repressionsorgane inklusive Vorführung von Mehrzweckknüppeln (kein Scherz!) und weiteren „Attraktionen“. Vor dem offiziellen Fest wohnten die Law-and-order-Populisten Koch (CDU-Ministerpräsident) und Volker Bouffier (Innenminister) einem Gelöbnis von Nachwuchs-Cops bei. Tatsächlich waren die Tore der Polizei-Kaserne nicht für alle offen: KritikerInnen des Sicherheitswahns wurden direkt am Eingang des Platzes verwiesen und im folgenden von einem amüsanten Polizei-Aufgebot „beobachtet“.

Hier folgt zunächst eine Beschreibung der Vorgänge am Tag des Polizeifestes (Quelle: www.de.indymedia.org/2004/07/87260.shtml).

Ganz normale Eingangskontrollen, vergessliche PolizistInnen und begehrte Fahndungsplakate

Direkt hinter dem Eingang wurden fünf Leute kontrolliert, die nach und nach aus den „guten“ BesucherInnen gefiltert wurden. Eine weitere Gruppe von ca. fünf Personen wurde vor dem Eingangstor kontrolliert. Eine Person, die sich noch in hundert Meter Entfernung zur Kaserne befand, wurde für eine „ganz normale Personalienfeststellung“ auf das Gelände getragen. Interessant war, dass die Ordnungshüter zielgerichtet auch Leute anhielten, die ohne „linkes“ Outfit unterwegs waren. Während die Personalien kontrolliert werden, sagt ein Beamter am Telefon: „Da ist einer, der auch auf dem Plakat drauf war, die bekommen alle Hausverbot.“ Das immer wieder eingesetzte Plakat ist ein A4-Blatt und zeigt die Gesichter einzelner Personen, die besonders böse sind und dem „Umfeld der Projektwerkstatt Saasen“ zugeordnet werden. Möglicherweise gibt es sogar ein Ranking nach „Gefährlichkeitsgrad“ der Person. Aufgrund des Kultstatus ist dieses Plakat natürlich sehr begehrt. Einer der AktivistInnen bot an, gegen Aushändigung des Plakates den Ort zu verlassen – leider konnte sich der Beamte nicht mehr an das zwei Minuten zurück liegende Telefonat und das dort erwähnte Plakat erinnern. An dieser eigenartigen Krankheit scheinen alle BeamtenInnen zu leiden, die auf das Plakat angesprochen werden. Alle kontrollierten Personen wurden des Platzes verwiesen ...

Begleitservice und die öffentliche Ordnung störende Flugblätter

In der Nähe der Kaserne wurde selbst ein MARS-TV Fernsteam von PolizistInnen angegangen, obwohl das HSOG gar nicht auf dem Mars gilt. Kurzzeitig wurden ein Transpi, Mikrofon und MARS-TV-Weste gezockt, dann aber wieder heraus gegeben. Aufgrund der Platzverweise wurde eine intensive Berichterstattung und Befragung von ErdbewohnerInnen leider unmöglich gemacht. Daher zog eine Gruppe in Richtung der Dietrich-Bonhöffer-Schule, wo ein Parkplatz für die FestbesucherInnen mit Shuttle-Service eingerichtet worden war. Die Gruppe wurde teilweise von drei Wannern verfolgt. Eine Person, die alleine unterwegs war, hatte auch ständige Begleitung von zwei gut gefüllten Wannern, deren Insassen zu Fuß weiter folgten, wenn Treppenstufen umfahren werden mußten. Ein ganz schöner Aufriss für ca. 10 AktivistInnen ... ganz im Giessen-Style. An der Schule wurde von sehr aggressiven Cops anfangs selbst das Verteilen einer polizeikritischen Zeitung unterbunden – eine Person wurde aus dem Eingang eines Busses geworfen und fiel samt Beamten zu Boden. BesucherInnen, die die kritische Informationen annahmen, wurden von neben den VerteilerInnen postierten Polizisten aufgefordert, diese in den Müll zu werfen, nicht zu beachten u.ä. – grausamerweise folgten einige Leute den Weisungen der Ordnungshüter. Begründung der Cops: Die öffentliche Ordnung wurde gestört ... durch Zeitungen, aha. Wenig später wurde eine Person eingefahren, weil sie ja jederzeit eines der Shuttle betreten könnte und das gegen den Platzverweis dort, wo der Bus hinfahren wollte ... wer den Knüppel hat, hat die Logik auf seiner Seite. Ein Beobachter wurde von zwei besonders gewitzten Polizisten auf Distanz gehalten mit dem Verweis auf die Bürgerrechte des Betroffenen, von wegen er hätte ein Recht darauf, dass nicht alles mitgehört werde, was er sagt ... ja, ja, das individuelle Recht, unbeobachtet abtransportiert zu werden. Einige Cops berichteten verärgert darüber, dass es Unbekannten trotz allem gelungen war, auf dem Kasernengelände Aufkleber mit Anti-Polizei-Sprüchen zu verkleben.

Nach alledem wurden Zeitungen an die BesucherInnen verteilt – die Einsatzkräfte beschränkten sich darauf, allen AktivistInnen zu folgen, die irgendwie mal um die Ecke bogen. Gegen 19 Uhr wurde die in die Ferniestraße (www.projektwerkstatt.de/gav/fernie/fernie01.htm) verbrachte Person frei gelassen.

Einschätzung

Insgesamt ist der Tag wahrscheinlich ein klarer Erfolg für den Polizeiapparat, der sich um ein „bürgernahes Image“ bemüht durch Kindergartenbesuche usw. Luftballons, als Show inszenierte Festnahmen und Souvenirs für Kinder haben ja zum Ziel, Akzeptanz für Sicherheitswahn und (Polizei-)Staat zu schaffen ... und es fanden viele Familien den Weg in die Kaserne, die sich von der Erlebnis-Pädagogik haben einlullen lassen. Ein bunter Widerstand gegen Law and Order, der für eine offene Gesellschaft ohne Ausgrenzung und Repression werben könnte, war an diesem Tag im Hintertreffen – personell sowieso, aber auch die Kreativität, Subversion und Entschlossenheit hat deutlich gefehlt. Klar ist, dass die Rahmenbedingungen durch den Kurs der Polizei bestimmt wurden: Das betont arrogant-harte Auftreten der Polizei gegenüber Leuten, die „nur“ Flugblätter verteilen oder per MARS-TV den Sicherheitswahn auf lustige Art hinterfragen wollten, richtete sich gegen jede noch so niedrig schwellige Artikulation von Protest. Das Fest der Polizei sollte keinen Millimeter Raum für die Kritik an law and order bieten ... das martialische Polizeiaufgebot ist insofern kein Ausdruck von Stärke.

Trotz allem wurden eine Reihe von Ideen für nächstes Jahr gesammelt:

- Als irgendein langweiliger Verein einen Pro-Polizei-Infostand anmelden, der dann deutlich über die Stränge schlägt
- MigrantInnen-Gruppe, die sich für rassistische Kontrollen und Abschiebungen bedankt
- „Invaliden“-Gruppen mit Verbänden, Pflastern, Kunstblut im Gesicht und ähnlichen Andenken von Polizeiübergreifen und dazu passenden T-Shirts (am besten so vorbereitet, dass alles erst auf dem Gelände aufgetragen wird)

Die verteilte „polizeitung“ als PDF:

www.projektwerkstatt.de/polizeidoku/polizeitung.pdf.

Polizeiaktionen unrechtmäßig?

Der Festgenommene legte gegen alle vier Handlungen der Polizei Widerspruch ein – zunächst bei der Polizei selbst.

Widerspruch

1. gegen den Platzverweis am 10.7.2004 in den westlichen Ortsteilen von Lich.

Dieser Platzverweis wurde begründet mit dem Schutz der Veranstaltung in der Polizeikaserne. Diese ist jedoch fest umzäunt und war zudem von einem bemerkenswerten Polizeiaufgebot gesichert. Es ist völlig unklar, wie eine Störung aus dem anliegenden Wohngebiet überhaupt hätte aussehen können.

Tatsächlich liegt der Verdacht nahe, dass hier (wie bei den anderen Polizeianweisungen auch) das Interesse der Polizei und den dahinterliegenden Machtstrukturen überwog, jeglichen Protest gegen die Polizeischau zu unterbinden, also z.B. auch das Verteilen von Flugblättern an den Zufahrtsstraßen.

2. gegen den Platzverweis am 10.7.2004 für den Bereich der Bushaltestelle an der Dietrich-Bonhoeffer-Schule

Der Platzverweis wurde für den Bereich vor den wartenden Bussen erklärt. Eine Begründung erfolgte gar nicht, allerdings wurde das Hinhalten von Flugblättern an herankommende Personen als „Nötigung“ bezeichnet. Polizisten forderten die Personen zudem auf, die Flugblätter wieder wegzuschmeißen u.ä. (was dann auch viele gehorsam taten – ein deutliches Zeichen für den Zustand der Republik und die Aussichten auf eine erneute autoritär-totalitäre Organisation der Gesellschaft).

Platzverweise, um das Verteilen von Flugblättern zu verhindern, sind nicht zulässig.

3. gegen die Ingewahrsamnahme am 10.7.2004

Diese wurde begründet damit, dass ich in einen Bus einsteigen und in die Zone des geltenden Platzverweises zurückfahren könnte. Diese Überlegung ist absurd, denn die Busse wurden von PolizistInnen gefahren und gesichert, d.h. es wäre niemals möglich gewesen, mit dem Bus bis zur Kaserne zu gelangen. Zudem ist es absurd, jemandem einen Platzverweis zu erteilen und ihn dann weit außerhalb dieser Zone festzunehmen, weil er ja in die verbotene Zone zurückfahren könne. Mit dieser Logik ist es nicht mehr möglich, so zu handeln, dass die Polizei keinen Vorwand für die Freiheitsberaubung mehr hat. Tatsächlich liegt der Verdacht nahe, dass auch hier das Verteilen von Flugblättern unterbunden werden sollte.

4. gegen die illegale Beschlagnahme von Flugblättern und einer Digitalkamera am 10.7.2004

Vor der Ingewahrsamnahme hatte ich Flugblätter und eine Digitalkamera dabei, die ich den nicht inhaftierten AktivistInnen zurückgeben wollte. Das unterband die Polizei, andere Personen durften nicht in meine Nähe. Darauf legte ich Flugblätter und Kamera mit Genehmigung der Polizisten auf den Boden und informierte andere darüber. Als die anschließend zu der Stelle kamen, war beides nicht mehr da. Es muß also von der Polizei weggenommen worden sein – allerdings ohne jeglichen formalen Beschlagnahme- oder Sicherstellungsvorgang. Zu befürchten ist sogar, dass die gegen das Flugblattverteilen und jeglichen Ansätze kritischer Meinungsäußerung vorgehenden Polizisten alles an sich genommen haben, ohne das zu protokollieren – und die Materialien einfach verschwinden lassen.

Außerdem erstattete er „Anzeige wegen Freiheitsberaubung gegen die beteiligten und zuständigen BeamtInnen (Ingewahrsamnahme am 10.7.2004)“.

Der Polizei- und Justizfilz agiert

Aus dem Polizeipräsidium kam eine lapidare Antwort – der Widerspruch sei unzulässig. Das wurde gleich mit dem Hinweis verbunden auf nun folgende Gebühren und der Ankündigung, dass auch die Festnahme in Rechnung gestellt wird.

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.

2. Der Widerspruchsführer hat dem Polizeipräsidium Mittelhessen die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen, soweit entstanden, zu erstatten.

3. Die Entscheidung im Widerspruchsverfahren ist kosten- und auslagenpflichtig. Hinsichtlich dieser Kosten und Auslagen ergeht sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach ein gesonderter Bescheid, der dann auch mit einem gesonderten Rechtsbehelf angegriffen werden kann.

Erst später wurde klar, warum der Widerspruch als unzulässig erklärt wurde. In einem internen Papier des Polizeipräsidiums fragt der LtD. Polizeidirektor Voss, meist als Chef vom Dienst oberster Befehlshaber bei praktischen Polizeieinsätzen in und um Gießen, warum keine genaueren Gründe für die Widerspruchsablehnung erfolgten. Daraufhin notiert ein Polizeibeamter namens Pape: „Da der Wider-

Begründung:

Der Widerspruchsführer wendet sich mit seinem Widerspruch gegen den ihm erteilten Platzverweis, seine Ingewahrsamnahme sowie die angebliche Beschlagnahme einer Digitalkamera am 10.07.2004.

Am 10.07.2004 fand auf dem Gelände der II. Bereitschaftspolizeiabteilung in Lich ein Tag der offenen Tür statt. Gegen 13.45 Uhr erschien der Widerspruchsführer im Zufahrtsbereich der II.BPA, welcher bereits zum Gelände der II. BPA gehört. Der Widerspruchsführer ist in der Vergangenheit mehrmals bei der Polizei als dem linken Spektrum zuzuordnender Aktivist aktenkundig in Erscheinung getreten.

Er weigerte sich im Rahmen einer durchgeführten Identitätsfeststellung wiederholt, Aufforderungen der Polizeibeamten Folge zu leisten und widersetzte sich auch der dadurch erforderlich gewordenen und zuvor angedrohten Anwendung unmittelbaren Zwanges gem. § 52 HSOG.

Daraufhin wurde ihm für den Veranstaltungstag ein Platzverweis gem. § 31 HSOG für das Gelände der Bereitschaftspolizeiabteilung sowie für das nähere Umfeld im Umkreis von 100 m erteilt sowie ein Hausverbot ausgesprochen.

Gegen 15.00 Uhr bestieg der Widerspruchsführer im Bereich der Dietrich-Bonhoeffer-Schule in Lich einen Shuttlebus, der die Besucher des Tages der offenen Tür ohne Zwischenhalt direkt auf das Gelände der II. BPA bringen sollte, nachdem er zunächst vor dem Bus Flugblätter verteilt hatte. Da der Widerspruchsführer der dreimaligen Aufforderung, den Bus zu verlassen, nicht Folge leistete, er die Besucher sowohl am Ein- als auch Aussteigen hinderte und zudem zu befürchten war, dass er mit dem Bus trotz Platzverweis und Hausverbot direkt auf das Gelände der II.BPA fahren würde, wurde er gem. § 32 HSOG in Gewahrsam genommen. Eine Digitalkamera wurde ihm von den Polizeibeamten weder weg- noch in Verwahrung genommen.

Mit Schreiben vom 11.07.2004, eingegangen am 13.07.2004, legte der Widerspruchsführer gegen den ihm erteilten Platzverweis, seine Ingewahrsamnahme sowie die angebliche Beschlagnahme seiner Digitalkamera Widerspruch ein.

Das Polizeipräsidium Mittelhessen ist gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 2 VwGO für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig.

Der Widerspruch gegen die angebliche Beschlagnahme der Digitalkamera ist bereits deshalb unzulässig, da eine Sicherstellung nicht erfolgte und somit kein Verwaltungsakt vorliegt, gegen den ein Widerspruch eingelegt werden könnte.

Der Widerspruch gegen den Platzverweis und die Ingewahrsamnahme ist zwar form- und fristgerecht eingelegt, er ist jedoch gleichwohl unzulässig, da sich die Maßnahmen, gegen die er sich richtet, durch Zeitablauf erledigt haben.

Bei Rechtsbehelfen, die sich gegen bereits abgeschlossene Maßnahmen richten, handelt es sich um sog. Fortsetzungsfeststellungswidersprüche. Nach herrschender Auffassung in Rechtsprechung und Literatur werden Fortsetzungsfeststellungswidersprüche grundsätzlich als unstatthaft und damit unzulässig angesehen, da sie nicht Sachurteilsvoraussetzung für eine spätere Klage sind.

Die Betroffenen haben in diesen Fällen die Möglichkeit, sich unmittelbar mit einer Fortsetzungsfeststellungsklage an das zuständige Verwaltungsgericht zu wenden, um die Rechtmäßigkeit des (erledigten) Verwaltungsaktes überprüfen zu lassen.

Da der Widerspruch bereits unzulässig ist, besteht für eine materiell-rechtliche Überprüfung der Maßnahmen kein Anlass.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 80 Abs. 1 S. 3 HVwVfG.

spruch als unzulässig zurückgewiesen wird, damit keine materielle Prüfung erfolgt, kommt es nicht darauf an, weswegen im Einzelnen der B. in Erscheinung getreten ist“. Das Wort „damit“ zeigt das Interesse. Die Polizei sucht bewusst Formen, in denen sie konkrete Details verschweigen oder gar vertuschen kann.

Dem setzt ein weiterer handschriftlicher Vermerk die Krone auf. Die ursprüngliche Verfasserin der Widerspruchsablehnung, Frau Brecht, notiert: „ich bin derselben Ansicht wie Herr Pape. Zudem würden wir Herrn Bergstedt mit weiteren Ausführungen nur zusätzliche Angriffsflächen bieten“. Das macht alles klar: Die weiteren Details nützen dem

Opfer der Polizeiiübergriffe. Also verschweigt die Polizei das. Sie ist bewusst Ort des Vertuschens, nicht des Ermittlens. Der Polizeichef vom Dienst beendet die Handvermerke wieder mit Bezug auf den vorigen Kommentar von Frau Brecht: „Ihre Ausführungen kann ich nachvollziehen.“

Anzeige gleich eingestellt ...

Am 10.7.2004 wurden etliche Personen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt am Betreten eines Polizeifestes in Lich gehindert. Sie erhielten Hausverbot und Platzverweise für die angrenzenden Wohngebiete. Eine Person wurde in den kleinen Kontroll-Polizeikessel erst noch zur Bereitschaftspolizeikaserne geschleppt, weil sie noch gar nicht in der Nähe war und auch da nicht hin wollte. Die gleiche Person wurde einige Zeit später von Polizeibeamten attackiert, als sie an einer Bushaltestelle ca. 2 km entfernt Flugblätter verteilte. Kurze Zeit später wurde sie festgenommen für einige Stunden Polizeigewahrsam. Gegen diese absurden Polizeimethoden legte der Betroffene Widerspruch ein (wurde zurückgewiesen) und schließlich Anzeige wegen Freiheitsberaubung. Staatsanwalt Vaupel stellte die Ermittlungen innerhalb weniger Tage ein.

wird eingestellt (§ 170 Abs. 2 Strafprozeßordnung).

Gründe:

Am 10.07.2004 fand auf dem Gelände der II. Bereitschaftspolizei in Lich ein Tag der offenen Tür statt. Der Anzeigerstatter und drei weitere Personen leisteten Widerstand gegen eine im Eingangsbereich an ihnen vorgenommene Personenfeststellung. Sie versuchten mehrfach lautstark, die Festbesucher auf die ihrer Auffassung nach rechtswidrige Maßnahme aufmerksam zu machen. Nach Beendigung der Personenfeststellung wurden ein Hausverbot und ein Platzverweis erteilt. Später versuchte der Anzeigerstatter in einem Shuttle Bus an der Dietrich Bonhoeffer Schule Flugblätter zu verteilen und störte Besucher beim Einsteigen. Der Bus sollte Besucher ohne Zwischenstopp auf das Gelände der Bereitschaftspolizei bringen.

Der Anzeigerstatter wurde mehrfach vergeblich aufgefordert, den Bus zu verlassen, und sodann durch Polizeibeamte aus dem Bus gezogen. Ihm wurde die Ingewahrsamnahme bis 19.00 Uhr eröffnet. Er rief seinen Bekannten auf der anderen Straßenseite laut zu, er sei festgenommen und jemand müsse „das hier“ abholen. Dabei legte er seine Digitalkamera und einige Flugblätter an den Straßenrand. Er wiederholte seine Aufforderung mit dem Hinweis, dass da noch Sachen liegen würden, die dann abgeholt werden müssten. Der Anzeigerstatter wurde ins PP Gießen verbracht.

Der Anzeigerstatter sieht die Straftatbestände des Raubes - weil ihm die Kamera und die Flugblätter abhanden gekommen seien - und der Freiheitsberaubung als erfüllt.

Für einen Raub bestehen keine Anhaltspunkte. Die von der Festnahme gefertigte Videoaufnahme und sogar die Anzeige belegen, dass der Anzeigerstatter Kamera und Flugblätter auf den Boden gelegt hat. Die Gegenstände waren frei zugänglich und es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass sie von Polizeibeamten weggenommen wurden.

Eine Freiheitsberaubung kommt nur in Betracht, wenn die Maßnahme der Polizei rechtswidrig war. Rechtsgrundlage für die Ingewahrsamnahme war § 32 Abs. 1 Nr. 3 HSOG. Danach muss die Handlung der Polizei unerlässlich sein, um eine Platzverweisung nach § 31 HSOG durchzusetzen. Der Anzeigerstatter war des Polizeigeländes der Bereitschaftspolizei in Lich verwiesen worden. Er befand sich zum Zeitpunkt der Festnahme in einem Bus, der ohne Zwischenstopp dorthin fahren sollte. Daher war zu befürchten, dass er dorthin zurückkehren und damit gegen den Platzverweis verstoßen wollte. In Anbetracht der mehrfachen vergeblichen Aufforderung und des zuvor gezeigten widerstrebenden Verhaltens des Anzeigerstatters war die Verhältnismäßigkeit gewahrt. Daher war die Maßnahme rechtmäßig und eine Freiheitsberaubung liegt nicht vor.

Die Begründungen im Text von Staatsanwalt Vaupel sind hanebüchen:

- Die Behauptung, der Anzeigerstatter und drei weitere Personen hätten Widerstand gegen die Personalienfeststellung geleistet, ist frei erfunden – im übrigen (wie so oft) im Nachhinein hinzuge-dichtet.
- Dass die im Polizeikessel befindlichen Personen BesucherInnen lautstark auf sich aufmerksam machten, ist weder verboten noch eine Gefahr. Nur letzteres aber würde einen Platzverweis oder eine daraus folgende Ingewahrsamnahme rechtfertigen.

- Vaupel gibt selbst zu, dass der Anzeigerstatter dem Platzverweis gefolgt ist – trotz Zweifel an dessen Rechtmäßigkeit. Das Verteilen von Flugblättern 2 km entfernt ist weder verboten noch eine Gefahr.

- Der Anzeigerstatter befand sich nie „im“ Bus, sondern reichte durch die offene hintere Tür (die vordere war ebenfalls geöffnet!) Flugblätter in den Bus. Aus keiner Handlung war abzuleiten, dass er im Bus mitfahren wollte, da er nie weiter als bis auf die erste Stufe der Eingangstreppe ging. Das Betreten des Busses war ihm zudem nie untersagt worden. Das Besucher beim Besteigen des Busses gestört wurden, ist frei erfunden. In jedem Fall war nirgendwo eine Gefahr zu erkennen, die allein eine Ingewahrsamnahme rechtfertigt.

- Die Festnahme erfolgte weder im Bus noch im Zusammenhang mit dem Flugblattverteilen, sondern in deutlicher Entfernung von der Bushaltestelle. Das der Anzeigerstatter seinen Bekannten „auf der anderen Straßenseite“ etwas zurief, ist zwar richtig, aber die Bekannten standen noch beim Bus, nicht der Anzeigerstatter.

- Der Ablauf mit der Digitalkamera ist richtig beschrieben, nur war die Kamera, als die Polizei den Festnahmeort wieder freigab, nicht mehr da. Da sie von der Polizei während der Festnahme gesichert war, kann nur die Polizei selbst die Kamera entwendet haben.

- Vaupel wiederholt die Lüge von der Festnahme im Bus. Da er selbst auf ein dauernd mitlaufendes Video verweist, wäre es ein Leichtes für ihn gewesen, den tatsächlichen Ablauf zu überprüfen. Offenbar hat StA Vaupel aber gar nicht ermittelt.

- An keiner Stelle beschreibt Vaupel, welche Gefahr vom Anzeigerstatter ausgegangen sein soll. Eine solche Gefahr ist aber Voraussetzung für Platzverweis und Ingewahrsamnahme (s. HSOG).

Daraufhin legte der Betroffene Beschwerde beim Oberstaatsanwalt von Hessen ein. Doch erwartungsgemäß deckt der den Gießener Oberrichter Vaupel:

wegen Verdachts der Freiheitsberaubung u. a.

wird die Beschwerde des Herrn Jörg Bergstedt vom 21.09.2004

gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen vom 13.09.2004

- Aktenzeichen 501 Js 19842/04 -

verworfen.

Gründe:

Der angefochtene Bescheid, mit dem die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgelehnt hat, ist auch

unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens nicht zu beanstanden. Er entspricht der Sach- und Rechtslage.

Die Staatsanwaltschaft hat den hinreichenden Tatverdacht der *Freiheitsberaubung* (§ 239 StGB) aus den zutreffenden Gründen des angefochtenen Bescheides zu Recht verneint. Auf die ausführliche Einstellungsbegründung kann in vollem Umfang Bezug genommen werden.

Der hinreichende Tatverdacht des *Raubes* (§ 249 StGB) oder des *Diebstahls* (§ 242 StGB) bzw. der *Unterschlagung* (§ 246 StGB) scheidet bereits daran, dass völlig ungeklärt ist, was mit der Kamera und den Flugblättern des Beschwerdeführers nach dessen Ingewahrsamnahme geschehen ist. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass einer der Beschuldigten die Gegenstände an sich genommen hätte, geschweige denn mit Gewalt, wie dies der Raubtatbestand erfordert.

Klage gegen Platzverweis und Gewahrsam

Nachdem die Polizei (siehe oben) den Widerspruch als unzulässig zurückwies, reichte der Betroffene Klage beim Verwaltungsgericht ein. Ziel: Feststellen lassen, dass Platzverweise und Gewahrsam nicht rechtmäßig seien. Auszüge aus der Klage folge hier:

Fortsetzungsfeststellungsklage

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Fortsetzungsfeststellungsklage gegen das Land Hessen, vertreten durch das Polizeipräsidium Gießen durch den Polizeipräsidenten wegen Verbringungsgewahrsam, zweimaligen Platzverweis und Unterbindungsgewahrsam am 10.7.2004 in Lich. Die Klage begründe ich wie folgt: ... (Text wie Beschwerde bei Polizei, siehe oben)

Zudem nehme ich wie folgt zum Widerspruchsbescheid des Polizeipräsidiums Stellung (Az. V 1 – 21 a 02 (W 13/04):

... Schilderung entspricht nicht der Wahrheit. Ganz im Gegenteil beweist die Tatsache, dass ich in einem ca. 2 km entfernten Parkplatzbereich Flugblätter verteilte, dass ich mich dem Platzverweis gefügt habe. Dazu war keinerlei Gewaltanwendung notwendig.

Ich verteilte im Bereich einer Bushaltestelle Flugblätter. Dabei waren ständig erhebliche Polizeikräfte vor Ort präsent. Diese störten das Verteilen der Flugblätter dadurch, dass sie ständig die PassantInnen aufforderten, uns nicht zu beachten – ein deutlicher Eingriff in die Meinungsfreiheit. Einen Bus in der geschilderten Weise habe ich nie bestiegen. Vielmehr habe ich durch die Bustür im Bus sitzenden PassantInnen Flugblätter gereicht. Busgäste wurden zu keiner Zeit behindert, da keine weiteren Gästen einsteigen wollen. Zudem hatte der Bus auch zwei offene Eingänge. Ich wurde auch nicht dreimal zum Verlassen aufgefordert. Zu diesem Zeitpunkt hatte ich weder einen Platzverweis für die Bushaltestelle noch war mir untersagt worden, in den Bus zu steigen. Selbst ein Einsteigen wäre also noch kein Grund für einen Gewahrsam gewesen, sondern eine Aufforderung zum Verlassen hätte ausgereicht. Stattdessen griff mich ein Polizeibeamter körperlich an, als ich auf der untersten Stufe des hinteren Buseingangs stand und Flugblätter ins Innere reichte. Die Annahme, ich könnte in einem von einem Polizisten gesteuerten Bus in die Polizeikaserne fahren wollen, ist bereits absurd, weil das ein aussichtsloses Unterfangen gewesen wäre. Zudem entstünde selbst wenn ich es gewollt hätte, dadurch keine „Gefahr“, wenn eine Einzelperson ohne jegliches Material für strafbare Handlungen einen von Hunderten von bewaffneten Polizisten bewachten Bereich nur betritt. Die „Gefahr“ ist von der Polizei auch nie benannt worden – auch nicht in ihrem Widerspruchsbescheid.

Die Festnahme erfolgte nicht nach dem Hineinreichen von Flugblättern in den Bus, sondern deutlich später und außerhalb des Parkplatzgeländes. ... Rechtswidrig sind alle Maßnahmen schon deshalb, weil eine „Gefahr“ nie gegeben war und auch nie benannt wurde (weder im Geschehen noch im Widerspruchsbescheid). Damit fehlt die Voraussetzung nach dem HSOG.

ZeugInnen für die benannten Vorgänge können nachgereicht werden. Hinsichtlich der Behauptung, die Polizei sei für Widersprüche gegen Platzverweise nicht zuständig, sei auf Vorgänge der vergangenen Jahre verwiesen, in denen die Polizei solche Widersprüche bearbeitet und bislang ausnahmslos akzeptiert hat.

Befangenes Verwaltungsgericht: Polizisten haben immer Recht ...

Das Verwaltungsgericht Gießen setzt aber noch einen drauf und behauptete schon vor dem Prozess und der Vernehmung von Zeugen, dass die Klage gegen Platzverweis und Ingewahrsamnahme keine Erfolgsaussichten habe, weil die Polizeibeamten in ihrer Aussage aussagen, dass sie rechtmäßig gehandelt haben. Schwarz auf weiß also: Ein Polizist als Zeuge hat immer recht. Das wird gar nicht mehr überprüft, ein Verfahren also überflüssig. Wer sich mit der Polizei einläßt hat schon verloren, weil die immer recht hat!

Konsequent ging der Kläger dagegen vor: Antrag auf Befangenheit

Darüber hinaus ist der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach § 114 ZPO abzulehnen, weil der Klage keine hinreichenden Erfolgsaussichten zukommen. Die aktenkundigen Umstände der durch die Polizei erteilten Platzverweise und Ingewahrsamnahmen am 10.07.2004 lassen Rechtsfehler nicht erkennen und erscheinen rechtmäßig. Dass die tätig gewordenen Polizeibeamten sich im Rahmen ihrer Befugnisse hielten und auch nicht gegen das Übermaßverbot verstießen, zeigt sich deutlich an dem aktenkundigen Bericht des Polizeikommissars Stefan Rink vom 10.07.2004 und dem Festnahmebericht des Polizeikommissars Peter Bott vom 10.07.2004 sowie der schriftlichen Zeugenaussage gleichen Datums des Polizeikommissars Debus und der Sachverhaltschilderung des Polizeioberkommissars Grimm, ebenfalls vom 10.07.2004. Danach gingen von dem Kläger Verhaltensweisen aus, die ein Eingreifen der Polizei zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung anlässlich des Tages der offenen Tür auf dem Gelände der II. Bereitschaftspolizeiabteilung in Lich gerechtfertigt erscheinen lassen.

der gesamten 10. Kammer des Verwaltungsgerichts wegen positiver Voreingenommenheit gegenüber den Polizeizeugen:

hiermit beantrage ich die Feststellung der Befangenheit der 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Gießen im genannten Verfahren.

Begründung:

In den Ausführungen der Kammer nimmt diese ohne weitere Prüfung sowie in Kenntnis offensichtlich abweichender Darstellungen des Klägers die Richtigkeit der Aussagen von Polizeibeamten in der vorliegenden Akte an. Für diese Annahme nennt die Kammer keine Gründe. Es ist offensichtlich, dass sie die Richtigkeit der Polizistenaussagen ausschließlich aus der Tatsache ableitet, dass es Polizeibeamte sind. Diese besitzen also für die Kammer eine höhere sowie gar absolute Glaubwürdigkeit. Damit ist ein Verfahren nach rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht mehr möglich. Die Kammer hat ja selbst bereits hinreichende Erfolgsaussichten verneint und das eben genau damit begründet, dass Polizeibeamte für den Kläger ungünstige Aussagen gemacht haben. Damit sind diese Zeuge bereits vor dem Verfahren gegenüber möglichen anderen ZeugInnen bevorzugt.

Die Befangenheit der Kammer durch diese dem Verfahren vorhergehende Festlegung darauf, welche Zeugen recht haben, ist offensichtlich. Dass dieses juristische Vorgehen in der deutschen Rechtsprechung weit verbreitet ist, heilt die Befangenheit und das Vor-Urteil nicht, sondern macht nur deutlich, welches Ausmaß die Gleichschaltung von Exekutive und Jurikative hat.

Verwaltungsgericht lehnt ab

Wie zu erwarten war, lehnte das VG den Befangenheitsantrag ab. Die Begründungen sind allerdings bemerkenswert. Zum einen behauptet das Gericht, Befangenheitsanträge müßten sich immer konkret gegen eine Person richten. Wenn eine ganz Kammer kollektiv (also ohne dass die Personen unterscheidbar sind) befangen ist, ist das folglich o.k. Kumpanei wird so zum gesetzlich geforderten Standard. Zudem behaupten die Richter, nie Aussagen zur Glaubwürdigkeit von Zeugen gemacht zu haben. Wer lesen kann, sie oben, was davon zu halten ist. Doch: Der Beschluss ist unanfechtbar – setzen die Richter selbst fest. Und vor Richtern schützt einen niemand mehr ...

Der Kläger hat trotzdem die Vorauszahlung geleistet. Der Prozess ist

Der Antrag auf Ablehnung der 10. Kammer des Verwaltungsgerichts - diese besteht aus den Richtern am VG Höfer, Bodenbender und Karber - wegen Besorgnis der Befangenheit wird als unzulässig und unbegründet zurückgewiesen.

Nach den §§ 54 VwGO, 41 bis 47 ZPO muss ein Ablehnungsgesuch immer individuelle, aus der Person des einzelnen Richters hergeleitete, angebbare und im Ablehnungsgesuch angegebene und glaubhaft gemachte Gründe, die geeignet sind, Zweifel an der Unparteilichkeit zu rechtfertigen, aufweisen. Dies ist nicht der Fall. Die pauschale Ablehnung der 10. Kammer ist deshalb wegen offensichtlicher Rechtsmissbräuchlichkeit unzulässig (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.12.1975 - VI C 129.74 -, BVerwGE 50, 36).

daher noch nicht beendet, ein Verfahren wird stattfinden.